



BW PARTNER

KOMMUNALE STEUERN AKTUELL

IN DER AUSGABE 1. Quartal 2023

1. Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen
2. Aktuelle Entwicklungen im Bereich § 2b UStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

in gewohnter Weise möchten wir Sie heute wieder über die aktuellen Entwicklungen im Steuerrecht informieren, welche für juristische Personen des öffentlichen Rechts von großem Interesse sind.

1. Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen)

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit seinem Schreiben vom 27.02.2023 den neuen Absatz 3 in § 12 UStG näher erläutert. Nach § 12 Abs. 3 UStG ermäßigt sich die Steuer für die **Lieferung von Solarmodulen und Speicher** an den Betreiber einer Photovoltaikanlage

auf 0 Prozent, wenn die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen **Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden**, installiert wird. Dabei geht die Finanzverwaltung davon aus, dass diese Voraussetzungen bei PV-Anlagen mit einer Bruttoleistung bis zu **30 kW (peak)** erfüllt sind (**Vereinfachungsregelung**).

Welche Leistungen im Zusammenhang mit PV-Anlagen fallen noch unter die Ermäßigung?

Außer der Lieferung der PV-Anlage selbst, fallen ebenfalls unter die Steuerermäßigung:

- die Lieferung und Installation von **wesentlichen Komponenten**, die für den Betrieb der PV-Anlage benötigt werden (z. B. Dachhalterung, Wechselrichter, Wieland-Steckdose, Solarkabel etc.)
- **nachträgliche Lieferung sowie sonstige Dienstleistungen wesentlicher Komponenten und deren Ersatzteile** wie Wartungen, Reparaturen und der Austausch.

Nutzung des Gebäudes für die dem Gemeinwohl dienende (hoheitliche) Tätigkeiten

Die Installation der Anlage muss auf oder in der Nähe von Gebäuden stattfinden, die u. a. für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden (**begünstigte Gebäude**). Auch bei gemischt genutzten Gebäuden (teilweise wirtschaftliche und hoheitliche Nutzung) ist grundsätzlich von begünstigten Gebäuden auszugehen. Ausgenommen davon sind jedoch solche gemischt genutzten Gebäude, bei denen die unschädliche (hoheitliche) Nutzung so sehr hinter der schädlichen (wirtschaftlichen) Nutzung zurücktritt, dass die Anwendung der Begünstigung **nicht sachgerecht** wäre. Dies wäre nach Auffassung der Finanzverwaltung insbesondere dann der Fall, wenn die **schädliche (wirtschaftliche) Nutzung über 90 Prozent** der Gesamtgebäudenutzfläche ausmacht.

Nullsteuersatz auch bei Leasing- und Mietkaufverträge möglich

Laut BMF-Schreiben können Leasing- und Mietverträge nach konkreter Ausgestaltung als Lieferung eingestuft werden und somit ebenfalls mit **0 Prozent** besteuert werden. Dementsprechend liegt beispielsweise eine Lieferung vor,

wenn ein automatischer Eigentumsübergang zum Ende der Vertragslaufzeit vertraglich vereinbart ist. Bei **Serviceleistungen** wird dagegen weiterhin der **Regelsteuersatz** angewandt. Im Falle eines einheitlichen Entgelts (Mietbetrags) beanstandet die Finanzverwaltung nicht, wenn die Serviceleistungen pauschal mit **10 Prozent** vom Gesamtmietbetrags angesetzt werden.

Keine Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe für die nach dem 01.01.2023 angeschafften PV-Anlagen

Für die **nach dem 1.1.2023** angeschafften PV-Anlagen erübrigt sich mangels Steueranfalls ein Vorsteuerabzug. Somit **entfällt** auch die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe.

Für die bereits bestehenden PV-Anlagen mit Anschaffungszeitpunkt vor dem 1.1.2023 ändert sich hingegen nichts. Wurde die Vorsteuer aus der Anschaffung der Anlage geltend gemacht, bleibt es gegebenenfalls bei der Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe.

Haftung für Inhalte dieses Rundschreibens

Die hier abgedruckten Inhalte können nur einen allgemeinen Überblick geben, jedoch in einschlägigen Fällen eine eingehende Beratung nicht ersetzen. Auch sind stets die Umstände des Einzelfalls zu würdigen. Bitte zögern Sie daher nicht, uns auf konkrete Einzelheiten und die Auswirkungen der einzelnen Punkte für Sie persönlich oder Ihre Einrichtung anzusprechen. Dieses Rundschreiben wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Wir können dessen ungeachtet keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der vorstehenden Inhalte übernehmen.

Möchten Sie auf diese kostenlosen Informationen verzichten?

Wir versenden dieses regelmäßige Rundschreiben wie bisher kostenfrei an Ihre öffentlich zugängliche Dienstanschrift. Dennoch beachten wir es selbstverständlich, wenn Sie keine weiteren Ausgaben erhalten möchten. Sollten Sie Ihre Einwilligung widerrufen wollen, können Sie diese kostenfreie Information jederzeit postalisch, per E-Mail an g.meng@bw-partner.com oder in anderer eindeutiger Weise abbestellen. Unsere Datenschutzhinweise finden Sie auch unter www.bw-partner.com/de/datenschutz.html.

Ertragsteuer: Steuerbefreiung für bestimmte PV-Anlagen nach § 3 Nr. 72 EStG

Auch für einkommen- bzw. körperschaftsteuerliche Zwecke hat der Gesetzgeber zur weiteren Förderung von PV-Anlagen und vor dem Hintergrund der Energiekrise mit dem JStG 2022 eine weiterreichende Steuerbefreiung im § 3 EStG eingeführt. Nun sind Einnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von bestimmten PV-Anlagen seit dem 1.1.2022 nach § 3 Nr. 72 EStG unter Umständen steuerfrei.

Fraglich ist, ob die Steuerbefreiung auch uneingeschränkt auf die Betriebe gewerblicher Art Anwendung findet. Eine **Stellungnahme seitens des BMF** oder Ausführungen in der Gesetzesbegründung liegen dazu **noch nicht** vor.

2. Aktuelle Entwicklungen in Bezug auf § 2b UStG

Das BMF hat am 25.10.2022 einen Entwurf des BMF-Schreibens zum Vorsteuerabzug bei unternehmerisch tätigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Zusammenhang mit der Umstellung auf § 2b UStG erlassen. Es ist zu begrüßen, dass das BMF versucht, bestehende Anwendungs- und Zweifelsfragen in Bezug auf

den Vorsteuerabzug entgegenzuwirken. So sieht das BMF insbesondere bei teilunternehmerisch verwendeten Leistungen aus Vereinfachungsgründen die Möglichkeit für die **Vorsteueraufteilung** nach einem **Einnahmeschlüssel** vor. Juristische Personen des öffentlichen Rechts mit einem geringeren unternehmerischen Bereich (steuerpflichtige Gesamtumsätze bis zu 45.000 EUR) dürfen dagegen auch einen sogenannten **„pauschalen Vorsteuersatz“** in Anspruch nehmen. Von einer Wertabgabenbesteuerung oder einer Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG wird aus Vereinfachungsgründen hierbei abgesehen. Nimmt die Kommune diese Vereinfachungsregelung in Anspruch, ist sie für mindestens fünf Kalenderjahre an diese Entscheidung gebunden.

Darüber hinaus wurde das **Bayerische Landesamt für Steuern** (BayLfSt) in Bezug auf die Auslegung des BMF-Schreibens zu § 2b UStG vom 16.12.2016 wieder aktiv und hat am 15.02.2023 gleich zwei Verfügungen zur interkommunalen Zusammenarbeit erlassen.

Zum einen geht das BayLfSt auf den fehlenden Wettbewerb auch bei Übertragung von Teilaufgaben ein. Demnach ist der **fehlende**

Haftung für Inhalte dieses Rundschreibens

Die hier abgedruckten Inhalte können nur einen allgemeinen Überblick geben, jedoch in einschlägigen Fällen eine eingehende Beratung nicht ersetzen. Auch sind stets die Umstände des Einzelfalls zu würdigen. Bitte zögern Sie daher nicht, uns auf konkrete Einzelheiten und die Auswirkungen der einzelnen Punkte für Sie persönlich oder Ihre Einrichtung anzusprechen. Dieses Rundschreiben wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Wir können dessen ungeachtet keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der vorstehenden Inhalte übernehmen.

Möchten Sie auf diese kostenlosen Informationen verzichten?

Wir versenden dieses regelmäßige Rundschreiben wie bisher kostenfrei an Ihre öffentlich zugängliche Dienstanschrift. Dennoch beachten wir es selbstverständlich, wenn Sie keine weiteren Ausgaben erhalten möchten. Sollten Sie Ihre Einwilligung widerrufen wollen, können Sie diese kostenfreie Information jederzeit postalisch, per E-Mail an g.meng@bw-partner.com oder in anderer eindeutiger Weise abbestellen. Unsere Datenschutzhinweise finden Sie auch unter www.bw-partner.com/de/datenschutz.html.

Wettbewerb und damit die Nicht-Steuerbarkeit nach Auffassung des BayLfSt nicht nur bei Übertragung von Pflichtaufgaben in Gänze, sondern auch **bei Übertragung von einzelnen Aufgaben** gegeben. Außerdem sei ein ausdrücklicher gesetzlicher Vorbehalt der öffentlichen Hand im Sinne des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG bei der entgeltlichen Übertragung von kommunalen Pflichtaufgaben nicht zwingend erforderlich. **Kein Wettbewerb** bei einer entgeltlichen (Teil-) Aufgabenübertragung liege demnach auch dann vor, wenn „die **befreiende Wirkung als besondere rechtliche Rahmenbedingungen** maßgeblichen Einfluss auf die Entscheidung der die Aufgabe übertragenden jPöR hat, die Leistung von der anderen jPöR in Anspruch zu nehmen“. So fällt nach Auffassung des BayLfSt auch die Übertragung der Gebäudereinigung kommunaler Liegenschaften auf einen Zweckverband – mangels Wettbewerbs – unter die Anwendung des § 2b Abs. 1 UStG.

Zum anderen geht das BayLfSt in seiner zweiten Verfügung auf die interkommunale Zusammenarbeit in Bezug auf die **Abwasserbeseitigung** ein.

Zwar stellt das BayLfSt nochmal klar, dass (nur) die Gemeinde Träger der Abwasserbeseitigung bleibt, so dass insbesondere die Übernahme der

Aufgabe der Abwasserreinigung für eine Nachbargemeinde als Erfüllungsgehilfe nach § 56 Abs. 1 WHG **grundsätzlich keine wettbewerbsfreie Aufgabe** darstellt. Dennoch ist dieser Wettbewerb nach Auffassung des BayLfSt lediglich von einer hypothetischen Natur und reicht für die Begründung eines „schädlichen Wettbewerbs“ im Sinne des § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG nicht aus. Begründet wird der fehlende (reale) Wettbewerb dabei mit der kommunalen Genehmigungspflicht für den Betreiber privater Kläranlagen. Ohne die Genehmigung der Gemeinde könne kein privater Klärwerksbetreiber Kunden haben, so dass ein Wettbewerb bereits aus außersteuerlichen Gründen rein hypothetisch sei.

Haftung für Inhalte dieses Rundschreibens

Die hier abgedruckten Inhalte können nur einen allgemeinen Überblick geben, jedoch in einschlägigen Fällen eine eingehende Beratung nicht ersetzen. Auch sind stets die Umstände des Einzelfalls zu würdigen. Bitte zögern Sie daher nicht, uns auf konkrete Einzelheiten und die Auswirkungen der einzelnen Punkte für Sie persönlich oder Ihre Einrichtung anzusprechen. Dieses Rundschreiben wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Wir können dessen ungeachtet keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der vorstehenden Inhalte übernehmen.

Möchten Sie auf diese kostenlosen Informationen verzichten?

Wir versenden dieses regelmäßige Rundschreiben wie bisher kostenfrei an Ihre öffentlich zugängliche Dienstanschrift. Dennoch beachten wir es selbstverständlich, wenn Sie keine weiteren Ausgaben erhalten möchten. Sollten Sie Ihre Einwilligung widerrufen wollen, können Sie diese kostenfreie Information jederzeit postalisch, per E-Mail an g.meng@bw-partner.com oder in anderer eindeutiger Weise abbestellen. Unsere Datenschutzhinweise finden Sie auch unter www.bw-partner.com/de/datenschutz.html.



BW PARTNER
www.ak-kommunal.de

Bleiben Sie stets informiert!

Auch in diesem Jahr bietet Ihnen **BW PARTNER** verschiedene Fortbildungsangebote an, welche speziell für die Praxis der öffentlichen Hand ausgerichtet sind (www.bw-partner.com/de/bw-seminare). Besuchen Sie deshalb gerne auch unsere aktuellen Fortbildungs- und Informationsangebote über den **Arbeitskreis Kommunal** (www.ak-kommunal.de).

Neben den zahlreichen Veranstaltungen erhalten Sie einen exklusiven Zugang zu unserem Online-Portal, auf dem wir Ihnen Präsentationen und nützliche Arbeitshilfen zur Verfügung stellen.

Im zweiten Quartal werden wir u. a. folgende Online-Seminare veranstalten:

25.05.2023: Einführung in § 2b UStG

29.06.2023 § 2b UStG – Follow-Up I

Sollten Sie Rückfragen haben oder weitergehende Beratung wünschen, steht Ihnen unser gesamtes Team selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BW PARTNER

Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Steuerberatungsgesellschaft



Marius Henkel

Wirtschaftsprüfer

Partner

E-Mail: m.henkel@bw-partner.com

Tel.: +49 711 1640 165



Susanne Reh

Steuerberaterin

Wirtschaftsprüferin

Partnerin

E-Mail: s.reh@bw-partner.com

Tel.: +49 711 1640 107



Alexander Rummer

Steuerberater

Leiter Steuern kommunal

E-Mail: a.rummer@bw-partner.com

Tel.: +49 711 1640 176



Thomas Schweizer

Steuerberater

Leiter Steuern kommunal

E-Mail: thomas.schweizer@bw-partner.com

Tel.: +49 711 1640 162



Rainer Bäuerle

Dipl. Betriebswirt

E-Mail: r.baeuerle@bw-partner.com

Tel.: +49 711 1640 173



Marina Bobikov

Steuerberaterin

E-Mail: m.bobikov@bw-partner.com

Tel.: +49 711 1640 161



MOORE An independent member firm of
Moore Global Network Limited